

# Mitteilungsblatt



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 23	Freitag, den 26. Juli 2013	42. Jahrgang
Seite	Inhalt	
431	Amtliche Bekanntmachung: Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp (2014 – 2018)	
432	Novellierung des Denkmalschutzgesetzes; Einladung zur Regionalkonferenz	
434	Eckpunkte für eine Diskussion für ein neues Denkmalschutzgesetz	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

## Amtliche Bekanntmachung

Für die anstehende Wahl der Schöffinnen und Schöffen durch das Amtsgericht Flensburg für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wurde nach Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp die Vorschlagslisten aufgestellt.

Die Vorschlagslisten liegen gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

**29. Juli 2013 bis 04. August 2013**

in der Amtsverwaltung in Tarp, Tornschauer Str. 3 - 5,  
Zimmer 01, bei Frau Henningsen,

zu jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche - gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist - schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oeversee in Tarp mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 bis § 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

24963 Tarp, den 19.07.2013

AMT O E V E R S E E  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

*Henningsen*  
Henningsen





Ministerin

laut Verteiler

17. Juli 2013

**Novellierung des Denkmalschutzgesetzes  
Einladung zur Regionalkonferenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, Denkmale und Kulturlandschaften dauerhaft zu nutzen und zu erhalten und auf diese Weise zur Lebensqualität der Menschen beizutragen. Die Landesregierung will dies durch ein klares, modernes Gesetz erreichen, das den Bürgerinnen und Bürgern Rechtssicherheit gibt und für die Behörden - auch in Zeiten knapper Kassen - umsetzbar ist.

Ich wünsche mir ein Gesetz, das so weit wie möglich im Einklang mit allen Fraktionen und im Dialog mit den betroffenen Verbänden und Eigentümerinnen und Eigentümern erarbeitet und beschlossen wird. Erste Überlegungen zur Novellierung des Gesetzes sind in einem beigefügten Eckpunktepapier zusammengefasst.

Diese Eckpunkte möchte ich mit Ihnen diskutieren und lade Sie daher ein, an einer der vier Regionalkonferenzen im August teilzunehmen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sollen dann zusammen mit den Erfahrungen der Fachbehörden in einem Gesetzentwurf zusammengefasst werden.

- 2 -

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich für die geplante Novellierung des Denkmalschutzes mit Ihrem Wissen und Ihrer Erfahrung einbringen könnten. Bitte leiten Sie diese Einladung auch an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, ehrenamtlich Tätige, Vereine und Verbände etc. weiter

Es stehen folgende Termine zur Auswahl:

- 07. August, 18.00 Uhr, Itzehoe, Wenzel-Hablik Museum
- 14. August, 18.00 Uhr, Lübeck, Bürgerschaftssaal des Rathauses
- 19. August, 18.00 Uhr, Plön, Kunstforum Schwimmhalle
- 27. August, 18.00 Uhr, Flensburg, Flensborghus

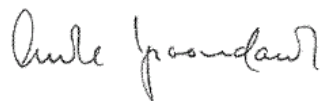
Um die Vorbereitung der Regionalkonferenzen zu erleichtern, möchte ich Sie bitten, sich vorher anzumelden. Die elektronische Anmeldung finden Sie im Internet unter dem Link:

[www.Schleswig-Holstein.de/Eckpunktepapier](http://www.Schleswig-Holstein.de/Eckpunktepapier)

Nähere Informationen finden Sie im beigelegten Eckpunktepapier zur Novellierung und auf der Homepage des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein unter dem Link:

[www.Schleswig-Holstein.de/Justizministerium/Neues Denkmalschutzgesetz](http://www.Schleswig-Holstein.de/Justizministerium/Neues_Denkmalschutzgesetz)

Mit freundlichen Grüßen



Anke Spoorendonk

## Eckpunkte für eine Diskussion für ein neues Denkmalschutzgesetz

Im Koalitionsvertrag vereinbarten die die Landesregierung tragenden Parteien die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Sinne einer Sicherung der kulturellen Belange. Aus Sicht der Landesregierung muss Ziel der Novelle sein, ein klares und modernes DSchG zu schaffen, das

- den Bürgern Rechtssicherheit gibt
- auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Haushaltssanierung den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit gibt, mit den vorhandenen Mitteln das kulturelle Erbe zu bewahren und einen Interessenausgleich aller Beteiligten herbeizuführen.

Dies ist auch deshalb erforderlich, weil nur noch im Bereich des Denkmalschutzes z.B. auf Bundesebene Förderprogramme vorhanden sind, die auch Privateigentümern zugutekommen. Voraussetzung für diese Programme ist jedoch ein effektiver Denkmalschutz. Gerade die Bedeutung des Denkmalschutzes für die eigene Identität, für Tourismus und nicht zuletzt das mittelständische Handwerk ist ein wichtiger Aspekt.

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa als oberste Denkmalschutzbehörde hat daher den Entwurf der Großen Koalition (2008) als inhaltlichen Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Novelle genommen und weiterentwickelt.

Kernpunkte dieses Entwurfs waren eine Umstellung des Denkmalbegriffs, des Eintragungsverfahrens, Anforderungen aus dem UNESCO-Welterbe und die Einführung des Verursacherprinzips. Die Novelle vom letzten Jahr hatte diese Punkte allenfalls teilweise aufgenommen und zusätzlich eine Vielzahl von neuen unbestimmten Rechtsbegriffen in das Gesetz eingeführt. Die bisherigen Rückmeldungen aus der Praxis lassen erkennen, dass v.a. diese Begriffe sowohl Behörden als auch Bürgern in der Anwendung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Dazu kommen Überlegungen aus der Fachabteilung, z.B. die Gliederung des Gesetzes betreffend.

Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, Denkmale und Kulturlandschaften dauerhaft zu nutzen und zu erhalten und auf diese Weise zur Lebensqualität der Menschen beizutragen. Die Landesregierung will dies durch ein klares, modernes Gesetz erreichen, das den Bürgerinnen und Bürgern Rechtssicherheit gibt und für die Behörden - auch in Zeiten knapper Kassen - umsetzbar ist.

### Was ist ein Denkmal?

Ganz allgemein und vereinfacht ist ein Denkmal ein Objekt, das über die Vergangenheit des Menschen berichtet und davon Zeugnis ablegt. Es kann ein Gebäude, ein Grabhügel, ein Landschaftspark, ein Faustkeil, ein Kran oder ein Gemälde sein. Dies gilt unabhängig davon, wer Eigentümer/-in des Objekts ist.

Der Staat entscheidet, welche Objekte einen so hohen Aussagewert (Denkmalwert) haben, dass sie einen besonderen gesetzlichen Schutz genießen sollen. Die Eigentümer/-innen müssen danach besondere Schutz- und Erhaltungspflichten beachten. Kosten und Mehraufwand, die durch Denkmal-

schutz verursacht werden, können die Denkmaleigentümer/-innen sich steuerlich bescheinigen und extra abschreiben lassen.

#### Warum soll man Denkmale schützen?

Hinter dem Schutzgedanken steht die Erkenntnis, dass nicht nur natürliche, sondern auch kulturhistorische Ressourcen unverzichtbare Lebensqualität und Identität begründen. Gerade in Zeiten rasanten Wandels sind Denkmale und Kulturlandschaften und die in ihnen aufgehobene Vertrautheit des Menschen mit seiner Umwelt von existentieller Bedeutung. Dass Denkmale darüber hinaus das Image einer Region prägen und so zu den weichen Faktoren für Standortentscheidungen in der Wirtschaft gehören, dass sie den Tourismus positiv beeinflussen, dass sie mit ihren speziellen Anforderungen direkt zur Förderung des einheimischen Handwerks und Mittelstands beitragen, sollte ebenfalls nicht vernachlässigt werden.

Aus diesen Gründen liegt Denkmalschutz im Interesse der Allgemeinheit und ist gesetzlich geregelt.

#### Mit welchen Mitteln werden Denkmale geschützt?

Das Land Schleswig-Holstein hat von 2005 - 2009 mit dem „Sonderprogramm Baudenkmalpflege“ insgesamt 1,68 Mio. € zur Verfügung gestellt. Zusammen mit Mitteln anderer Zuwendungsgeber und der Eigentümer wurden alleine mit diesem Programm mehr als 11 Mio. € investiert, die fast vollständig der heimischen Bauwirtschaft - oft in strukturschwachen Gegenden - zugutekamen. Das bedeutet, dass jeder Euro Fördermittel weitere 6,50 € generierte, die investiert wurden. Das Land hat daraufhin von 2009 - 2012 das „Investitionsprogramm Kulturelles Erbe“ mit einem Gesamtumfang von ca. 17,4 Mio. € aufgelegt. Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2012 Denkmäler in Schleswig-Holstein mit einer Summe von mehr als 2 Mio. € aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm III gefördert - Lübeck hat über Welterbe- und Denkmalförderung seit 2009 weitere 17,7 Mio. € Bundesfördermittel erhalten. Dazu kommt eine Förderung durch die steuerliche Abschreibung: Die oberen Denkmalschutzbehörden haben in den Jahren 2003 - 2009 durchschnittlich 18.184.248,35 € pro Jahr bescheinigt, seitdem hat allein das Landesamt für Denkmalpflege jährlich durchschnittlich 16 Mio. € bescheinigt, 2012 werden es voraussichtlich 25 Mio. € sein. Durchschnittlich etwa ein Drittel des jeweils bescheinigten Betrages erhalten die Eigentümer/-innen über die Steuer zurückerstattet.

#### Wer schützt was?

Denkmalschutz findet auf verschiedenen Ebenen statt. Auf internationaler und europäischer Ebene gab und gibt es verschiedene Initiativen, um Denkmale zu schützen. Diese beruhen auf Rechtstraditionen im Kriegsvölkerrecht: Bei der Regelung des Kriegsrechts zwischen Staaten wurden auch Fragen des Kulturgutschutzes geregelt. Im 20. Jahrhundert wurden viele Fragen und Grundsätze des Kulturgutschutzes in internationalen (z.B. UNESCO) und europäischen Abkommen (z.B. Europäische Charta des baulichen bzw. architektonischen Erbes, das europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes) geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesen Abkommen beigetreten, die daher nationales Recht sind. Bei diesen Abkommen und ihrer Umsetzung ist die Bundesrepublik

Ansprechpartner für die anderen Staaten und Einrichtungen. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für Kulturgutschutz und damit auch für Denkmalschutz auf Länderebene. Auch wenn sich die Länder im Ziel, Denkmale zu erhalten und zu erforschen, grundsätzlich einig sind, gibt es daher Unterschiede in der Art und Weise, wie dies geschieht.

#### Entwicklung in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein war das erste Land der Bundesrepublik, das sich 1958 ein Denkmalschutzgesetz gab. (Nur Baden hatte bereits 1949 ein Denkmalschutzgesetz, die übrigen Länder folgten erst in dem Zeitraum von 1971 - 1980.) Das Gesetz wurde zwar später einige Male überarbeitet, aber zwei der Kernpunkte blieben unverändert: die Definition von Denkmalen und das Verfahren zur Unterschutzstellung.

- Das Gesetz definiert Kulturdenkmale als Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Unterschieden wird zwischen einfachen Kulturdenkmälern und denen von besonderer Bedeutung, die vom jeweiligen Landesamt in das Denkmalsbuch einzutragen sind. Das bedeutet: in Schleswig-Holstein erfährt nur ein Teil der Kulturdenkmale einen besonderen gesetzlichen Schutz. Denn nur die Eintragung in das Denkmalsbuch löst Schutz- und Erhaltungspflichten aus. Die Eigentümer/-innen von einfachen Kulturdenkmälern haben den Denkmalschutzbehörden Auskunft zu geben oder die Besichtigung zu gestatten, weitere Pflichten treffen sie nicht. Die Eigentümer/-innen von besonderen Kulturdenkmälern haben Genehmigungspflichten zu beachten. Weiter sind sie verpflichtet, das Denkmal zu erhalten und Eigentumswechsel anzuzeigen. In der Öffentlichkeit sind sowohl interessierten Bürgern als auch vielen Betroffenen diese Unterschiede oft schwer zu vermitteln.
- Einfache Kulturdenkmale sind kraft Gesetzes geschützt. Neben den o.g. Auskunftspflichten treffen diese Schutzpflichten aber v.a. die Träger der öffentlichen Verwaltung, also Land, Kreise und Kommunen. Diese müssen die einfachen (und die besonderen) Kulturdenkmale bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen. Besondere Kulturdenkmale sind durch Verwaltungsakt in das Denkmalsbuch einzutragen. Erst danach entstehen für die Eigentümer/-innen Genehmigungspflichten.

Das Gesetz definiert untere Denkmalschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte), obere Denkmalschutzbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Archäologisches Landesamt und Stadt Lübeck) sowie die oberste Denkmalschutzbehörde (das jeweils zuständige Ministerium). Hauptaufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden sind die Genehmigungsverfahren und die Träger öffentlicher Belange. Kernaufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden sind die Inventarisierung (zentrale Erfassung) und Bewertung des vorhandenen Bestandes sowie im Anschluss die Eintragung der Objekte, die die Denkmalkriterien erfüllen, in das Denkmalsbuch. Derzeit hat in Schleswig-Holstein eine flächendeckende Inventarisierung noch nicht stattgefunden, von den bekannten Gebäuden sind ca. 3.000 zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen. Weiter sind die oberen Denkmalschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange bei öffentlichen Planungen zu beteiligen. Sie sind - in unterschiedlichem Ausmaß - bei Genehmigungsverfahren beteiligt und sind selbst Genehmigungsbehörde für die Suche

und Erforschung von Kulturdenkmälern. Das Landesamt für Denkmalpflege ist außerdem zuständig für die Bescheinigung der steuerlich absetzbaren Maßnahmen.

Schon früh wurde im schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz die Möglichkeit des ehrenamtlichen Engagements gelassen: so kann sich jeder als Vertrauensmann/-frau engagieren und der Denkmalrat, in dem verschiedene Institutionen und Gremien vertreten sind, berät den/die zuständige/n Minister/in und gibt bei Widersprüchen gegen die Eintragung eines Denkmals ein Votum ab.

Nach 1958 wurde das Gesetz mehrfach verändert. 1972 wurde z.B. die Möglichkeit geschaffen, auch Gruppen und Teile von Sachen in das Denkmalbuch einzutragen und der städtebauliche Wert wurde als Kriterium für den Denkmalwert aufgenommen. 1994 wurden historische Gärten- und Parkanlagen per Gesetz unter Schutz gestellt. 1996 wurden Denkmalbereiche und der die Kulturlandschaft prägende Wert als weitere Kriterien für den Denkmalwert in das Gesetz aufgenommen und das Schatzregal<sup>1</sup> eingeführt. Etwa zehn Jahre später begann eine Diskussion über die Notwendigkeit einer erneuten Novellierung. Dabei ging es um Vollzugsdefizite bei den Denkmalschutzbehörden (v.a. die mangelnde Inventarisierung und die daraus folgende Rechtsunsicherheit für Eigentümer/-innen), die Einführung eines Verursacherprinzips für die Archäologie und die Aufnahme des UNESCO-Welterbes in das Gesetz. Letztlich trat die Novelle nach Vorlage der CDU- und FDP-Fraktion im Landtag erst Anfang 2012 in Kraft. Am Denkmalbegriff und Eintragsverfahren änderte sich nichts. Wesentliche Neuerungen waren:

- die sog. 65-Jahre-Regelung. Danach dürfen Gebäude, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, nur mit Einverständnis des zuständigen Ministeriums als oberste Denkmalschutzbehörde in das Denkmalbuch eingetragen werden.
- die ausdrückliche Nennung der wirtschaftlichen Belange bei den zu berücksichtigenden Belangen der Eigentümer/-innen
- ein Wechsel der Begrifflichkeiten. Danach kommt es bei den Genehmigungspflichten nicht mehr auf die Auswirkung auf das Kulturdenkmal, sondern nur noch auf seinen Denkmalwert an.
- die Änderung des Umgebungsschutzes. Anstelle der alten, durch jahrzehntelangen Gebrauch und Rechtsprechung gut definierten Merkmale sind nun neue, unbestimmte Rechtsbegriffe wie wesentliche Sichtachsen und wertbestimmende Merkmale entscheidend.
- die Neuregelung der Zusammenarbeit der Denkmalschutzbehörden. Vorher hatten die unteren vor einer Genehmigung die Zustimmung der oberen Behörde einzuholen, wobei diese in ca. 80 % aller Fälle pauschal als erteilt galt. Nun entscheiden die unteren allein, können sich aber beraten lassen. Bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung haben sie weiterhin die Zustimmung der oberen einzuholen. Im Ergebnis kann eine einheitliche Anwendung des Gesetzes im Land nicht mehr gewährleistet werden: In einem Kreis ist verboten, was der andere erlaubt. Dies ist nicht nur für die Denkmale unbefriedigend, sondern auch für die Eigentümer/-innen, die nun überhaupt keine Planungssicherheit mehr haben.
- das Streichen der Abwägungsregelung. Im alten Denkmalschutzgesetz konnte ein Vorhaben genehmigt werden, auch wenn dies dem Denkmal schadete, aber wegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich war. Nach dem neuen Recht kommt es allein auf den Denkmalwert an, andere Interessen - wie z.B. die Energiewende - können nicht berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Nach dieser Regelung wird herrenloses, bis zum Zeitpunkt des Fundes verborgenes Gut mit seinem Auffinden Eigentum des Staates.



- die Aufnahme von Vorschriften zum Schutz des UNESCO-Welterbes.
- die Aufnahme des Verursacherprinzips, das die Kostenlast bei Vorhaben in Böden und Gewässern regelt, wenn durch die Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig werden.
- die Straffung der Enteignungsvorschriften, die vorher sehr ausführlich und kompliziert waren.

Bis auf die letzten drei Punkte wurden die Änderungen massiv kritisiert und in der Praxis zeigten sich erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung. Dies betrifft v.a. die Regelungen zum Umgebungs- und Bodenschutz und die Zusammenarbeit von unteren und oberen Denkmalschutzbehörden. Dazu kam, dass die Novelle von 2012 die Vollzugsdefizite der Denkmalschutzbehörden nicht geändert hat.

#### Ziele und Inhalte der nun geplanten Novelle

Die Landesregierung will das Denkmalschutzgesetz erneut zügig novellieren. Das Denkmalschutzgesetz soll

- den Schutz des kulturellen Erbes sicherstellen,
- die Belange der betroffenen Denkmaleigentümer/-innen und andere öffentliche Belange angemessen berücksichtigen,
- Eigentümer/-innen und Nutzer/-innen ebenso wie privaten und staatlichen Denkmalpfleger/-innen klare, leicht verständliche Regelungen an die Hand geben und
- die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der Denkmalschutzbehörden klar und eindeutig regeln.

Es geht darum, die Kulturlandschaften, Gebäude und archäologischen Fundstätten Schleswig-Holsteins zu bewahren, zu nutzen und zu erleben und Behörden und Eigentümer/innen durch ein einfaches Gesetz eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen. Alle Vorschriften des Gesetzes müssen sich an diesem Ziel messen lassen.

Ziel der Landesregierung ist, das Gesetz so weit wie möglich im Einklang mit allen Fraktionen im Landtag und im Dialog mit betroffenen Verbänden und Eigentümer/-innen zu entwickeln und zu beschließen.

Seit Einführung des Denkmalschutzgesetzes in Schleswig-Holstein 1958 hat sich vieles verändert: Verwaltung versteht sich heute als Serviceleistung des Staats für Bürger/-innen, die eine aktive Teilhabe an Prozessen einfordern. Informationen sind online verfügbar, darüber hinaus sind Energie- und Klimaschutz große gesellschaftliche Themen.

Vor diesem Hintergrund muss auch der Denkmalschutz seine Begrifflichkeiten und Verfahren überprüfen und neu denken. Kernelemente eines jeden Denkmalschutzgesetzes sind die Vorschriften über die Definition von Denkmalen und ihre Erfassung. Davon hängt ab, ob und welche Pflichten Eigentümer/innen treffen.

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa schlägt daher vor, dass Gesetz v.a. hinsichtlich der Definition, dem Eintragungsverfahren, der Gliederung und der Rücknahme der unpraktikablen Regelungen zu verändern.

Die mangelnde Personalausstattung der Denkmalschutzbehörden bei Land und Kommunen ist ein erhebliches Kernproblem der Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. Bei der Lage der öffentlichen Haushalte wird es in absehbarer Zeit nicht möglich sein, hier wesentliche Veränderungen herbeizuführen. Daher kommt es darauf an, Verfahrensabläufe zu optimieren, um mit dem vorhandenen Personal das Beste für Bürger/-innen und Denkmale zu erreichen.

Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege muss es sein, dass kulturelle Erbe des Landes für die Zukunft zu bewahren und gleichzeitig den Bürger/-innen eine zeitgemäße Nutzung zu ermöglichen. Dazu gehört v.a. Rechts- und Planungssicherheit für die Betroffenen. Mit dem bisherigen System von Denkmalbegriff und Unterschutzstellung ist es nicht gelungen, diese beiden Hauptanliegen des Denkmalschutzes umzusetzen. Die anderen Länder, die sich später Denkmalschutzgesetze gaben, haben fast ausnahmslos einen einheitlichen Denkmalbegriff und das Unterschutzstellungsverfahren per Gesetz. In Einzelfällen gibt es Probleme. Aber ganz überwiegend haben sie gute Erfahrungen gemacht, Begriff und Verfahren werden von den Bürgern akzeptiert, von den Behörden praktiziert und sichern den Erhalt und die Forschung des dortigen kulturellen Erbes.

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa schlägt daher vor, die Regelungen zur Denkmaldefinition und zum Unterschutzstellungsverfahren den Vorschriften in den anderen Ländern anzupassen und auf diese Weise den für die Bürger/-innen schwierigen schleswig-holsteinischen Sonderweg zu beenden.

#### **a) die Denkmaldefinition**

Bislang unterscheidet Schleswig-Holstein - anders als die anderen Länder - zwischen einfachen und besonderen Kulturdenkmälen. Schwierig ist in der Praxis v.a., dass viele Eigentümer nicht wissen, dass ihr Haus ein einfaches Kulturdenkmal ist. Sie können die kostenlose Beratung durch die Fachleute der Denkmalschutzbehörden oder die steuerliche Abschreibung für Erhaltungsmaßnahmen daher nicht in Anspruch nehmen. Andererseits können die Denkmalschutzbehörden die Eigentümer der einfachen Kulturdenkmale nicht einfach benachrichtigen: die Listen mit den einfachen Kulturdenkmälen sind veraltet. Da Maßnahmen nicht genehmigungsbedürftig sind, wurden viele einfache Kulturdenkmale inzwischen so verändert, dass sie nach heutigen Maßstäben keine Denkmale mehr sind; andere wurden abgerissen. Vor einer Information der Eigentümer müssten die Behörden sich zunächst einen Überblick über den aktuellen Bestand der Denkmale verschaffen. Dies ist mit dem vorhandenen Personal, das ja auch die Eintragungsverfahren der besonderen Kulturdenkmale bewältigen soll, nicht machbar.

Vorgeschlagen wird die Schaffung eines einheitlichen Denkmalbegriffs mit einheitlichen Rechtsfolgen für die Betroffenen. Dies würde der Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung dienen. Für Behörden und Bürger/-innen wäre der Umgang mit diesem Begriff einfacher.

Allerdings wäre damit kurz- bis mittelfristig zu überprüfen, welche der Objekte in Schleswig-Holstein so wichtig sind, dass sie unter diesen Denkmalbegriff fallen. Für die Behörden würde dies kurz- bis mittelfristig mehr Arbeit verursachen. Die bislang als besonderes Kulturdenkmal geschützten Objekte würden weiterhin unter den Denkmalbegriff fallen. In Bezug auf jedes bislang einfache Kulturdenkmal ist nach Einführung eines einheitlichen Denkmalbegriffes eine Entscheidung der Denkmalschutzbehörden erforderlich, ob die Sache zukünftig als Denkmal geschützt werden soll. Nicht jedes einfache Kulturdenkmal würde voraussichtlich unter

einen einheitlichen Denkmalbegriff passen. Langfristig ist der Umgang mit einem einheitlichen Denkmalbegriff nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Öffentlichkeit einfacher als mit den bisherigen Definitionen. Insgesamt würde sich die Zahl der Denkmale im Land verringern. Damit würde auch der Aufwand der Behörden sinken. Diese könnten sich dann - endlich - einer der Hauptaufgaben der Denkmalpflege widmen: der Information und besseren Beratung der Denkmaleigentümer.

Um den anfänglichen Mehraufwand bewältigen und eine Information der Eigentümer sicherstellen zu können, müsste die Umstellung des Denkmalbegriffs mit einem Projekt begleitet werden.

## b) das Eintragungsverfahren

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa schlägt vor, das Eintragungsverfahren von dem bislang geltenden Schutz durch Verwaltungsakt auf einen Schutz kraft Gesetzes umzustellen.

### Hintergrund Eintragungsverfahren

Um für Denkmale den besonderen gesetzlichen Schutz zu erreichen, gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten (wenn man Mischformen nicht beachtet):

- ein Schutz kraft Gesetzes: Ein Objekt, das die Voraussetzungen der Denkmaldefinition erfüllt, ist ein Denkmal. Schutz- und Erhaltungspflichten greifen automatisch, alle Denkmale genießen gleichermaßen den gesetzlichen Schutz. Die den Behörden bekannten Denkmale sind in Listen erfasst und die Eigentümer und Öffentlichkeit sind über die Denkmaleigenschaften informiert.
- ein Schutz aufgrund einer behördlichen Feststellung: Ein Objekt, das die Voraussetzungen der Denkmaldefinition erfüllt, ist erst dann ein Denkmal, wenn die zuständige Behörde dies festgestellt hat. Die Eintragung in das Denkmalsbuch, die die Schutz- und Erhaltungspflichten begründet, erfolgt durch einen Verwaltungsakt, d.h. Anhörung, Bescheid, ggf. Widerspruch und Widerspruchsbescheid, ggf. Klage. Bis zur Rechtskraft des Bescheides gilt das Objekt nicht als Denkmal und kann beschädigt oder zerstört werden. Dieses Verfahren findet in Schleswig-Holstein Anwendung.

Voraussetzung beider Verfahren sind Inventarisierung und Bewertung. Beide Verfahren gehen davon aus, dass es einen abschließenden Bestand an Denkmalen nicht gibt. In der Archäologie können neue Funde gemacht werden; in der Baudenkmalpflege werden Gebäude nur mit einem bestimmten zeitlichen Abstand (i.d.R. 30 Jahre) beurteilt. Das bedeutet, dass im Jahr 2013 der Denkmalbestand etwa bis Anfang der 80er Jahre geht. In den nächsten Jahren sind also vorwiegend die Gebäude der 80er Jahre zu inventarisieren.

Für und gegen beide Alternativen gibt es gute Gründe, wie Erfahrungen der anderen Länder (Hessen, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Sachsen, ...) zeigen:

Mit dem gesetzlichen Schutz kann die Bewahrung des kulturellen Erbes effektiv gesichert werden. Der Verwaltungsaufwand wird minimiert: Zwar ist immer noch eine Inventarisierung durch die Fachbehörden erforderlich, allerdings erfordert diese weniger Aufwand als wenn zusätzlich ein formelles Verwaltungsverfahren betrieben werden müsste. Erst im Vollzug konkretisieren sich denkmalpflegerische Vorgaben. Mit diesem

Verfahren genießen auch zuvor nicht erkannte Objekte (Funde im Bereich der Archäologie, aber auch Gebäude) sofort mit dem Erkennen des Denkmalwertes den gesetzlichen Schutz und können auf die Denkmalliste gesetzt werden. Aus Sicht der Eigentümer/-innen wird dies allerdings als Nachteil angeführt, weil sie befürchten, dadurch keine Rechts- und Planungssicherheit mehr zu genießen. Deshalb ist es bei diesem Verfahren unbedingt erforderlich, die Bürger/-innen zu informieren, welche Objekte Denkmale sind. Dennoch kann es passieren, dass Objekte gefunden werden oder neue Erkenntnisse bekannt werden. Dies ist allerdings auch nach dem Verfahren mit behördlicher Eintragung möglich, die dann ggf. mit Sofortvollzug erfolgen kann.

Für das Verfahren mit behördlicher Eintragung spricht, dass die vom Denkmalschutz unmittelbare Betroffenen, nämlich die Eigentümer/-innen, sicher über die Denkmaleigenschaft und seine Pflichten informiert ist: Sie werden vor Erlass des Bescheides angehört und erhalten einen Bescheid, der rechtskräftig wird oder gegen den ggf. Rechtsmittel eingelegt werden können. Problematisch ist, dass viele Widersprüche nur zum Zwecke der Fristwahrung eingelegt werden oder weil die Betroffenen befürchten, dass ihre Interessen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Da es bei der Unterschutzstellung auf die Interessen der Betroffenen jedoch nicht ankommt, werden die Widersprüche in fast allen Fällen zurückgewiesen. Das Ergebnis ist für alle Beteiligten unbefriedigend: Die Bürger/-innen haben das Gefühl, nur pro forma angehört worden zu sein, die Behörden haben mit dem Verfahren verhältnismäßig viel Aufwand.

Im Idealfall stellen beide Alternativen den Schutz der Denkmale sicher. Dies setzt voraus, dass eine flächendeckende Inventarisierung des Landes stattgefunden hat und die zuständigen Behörden alle Denkmale identifiziert und in die Denkmallisten veröffentlicht bzw. Denkmälbücher eingetragen. Neue Funde in der Archäologie bzw. die Erfassung von Denkmalen werden unverzüglich nachgetragen. Die Eigentümer/-innen sind informiert; geplante Veränderungen durchlaufen das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren. Dieser Idealfall liegt für Schleswig-Holstein jedoch leider nicht vor. Eine flächendeckende Inventarisierung hat es bislang weder in der Archäologie noch in der Baudenkmalpflege gegeben. Von den bislang bekannten Objekten, die Denkmaleigenschaften aufweisen, sind hunderte noch nicht in das Denkmälbuch eingetragen, die Eigentümer/-innen oft nicht über diese Eigenschaften informiert.

Solange keine Veränderungen geplant sind, schadet dies nicht. Anders sieht es aus, wenn ein Umbau oder Abriss vorgesehen sind: die Eigentümer/-innen machen sich Gedanken, geben Planungen und Kostenvoranschläge in Auftrag und beantragen schließlich die Baugenehmigung. Über die Baubehörden erfahren die Denkmalschutzbehörden vom Vorhaben. Sie müssen nun tätig werden, um ihrem Auftrag - den Schutz des kulturellen Erbes - gerecht zu werden: das Eintragungsverfahren wird eingeleitet, oft mit dem Ergebnis, dass das ursprünglich geplante Vorhaben keine Genehmigung nach dem Denkmalschutz bekommen kann. Die Eigentümer/-innen müssen neu planen, ihnen entstehen neue Kosten. Dass sie im Gegenzug die Beratung der Denkmalschutzbehörden und ihr Fachwissen über Materialien und Methoden kostenfrei in Anspruch nehmen können und die Möglichkeit haben, die Kosten steuerlich abzuschreiben, tröstet in diesen Fällen nur wenig. Auch für die Behörden ist das Ergebnis nicht wie gewünscht: Anstatt zusammen nach Lösungen zu suchen, die für Eigentümer/-

innen und Gesellschaft geeignet sind, ist die Zusammenarbeit von vornherein durch die Art und Weise der Eintragung belastet.

Aus Sicht der Eigentümer/-innen ist zu fordern, dass die Behörden so schnell wie möglich für eine flächendeckende Inventarisierung sorgen und den Eigentümern mitteilen, welche Objekte Denkmale sind. Auch aus Sicht der Behörden wäre dies wünschenswert. Aber mit dem vorhandenen Personal kann dies nicht umgesetzt werden - sonst wäre es schon geschehen. Dieser Zustand hat sich seit Jahrzehnten nicht geändert.

Eine Umstellung des Unterschutzstellung-Verfahrens würde bedeuten:

Die Eigentümer/-innen würden nicht mehr im Sinne eines Verwaltungsverfahrens angehört und erhielten auch keinen Verwaltungsakt mehr, sondern würden lediglich über die Feststellung, dass ein Objekt nach dem Denkmalschutzgesetz ist, informiert. Die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens wäre damit nicht mehr gegeben. Selbstverständlich bliebe jederzeit die Möglichkeit, die Feststellung gerichtlich überprüfen zu lassen. Gelegentlich wird als Argument vorgetragen, dass das Widerspruchsverfahren deshalb so wichtig ist, weil es der Behörde die Möglichkeit gibt, ihre Feststellungen zu korrigieren. Allerdings sind deutlich weniger als 5 % der Widersprüche<sup>2</sup> erfolgreich, so dass diese Kontrollfunktion hier entfallen kann. Im Gegenteil: Haben Eigentümer/-innen Bedenken gegen die Denkmaleigenschaft, so müssen sie bei dem konstitutiven Verfahren sofort Rechtsmittel einlegen, weil der Bescheid sonst rechtskräftig wird. Bei dem gesetzlichen Schutz entfallen die Fristen, die Bürger/-innen können jederzeit bei Gericht eine Überprüfung beantragen. Für die Behörde entfällt das förmliche Verwaltungsverfahren, ihr Aufwand verringert sich. Die freiwerdenden Kapazitäten können genutzt werden, um die Inventarisierung voranzutreiben und so Planungssicherheit zu schaffen und um Eigentümer/-innen zu beraten. Weiter würde das Verfahren alle Denkmale und ihre Eigentümer/-innen gleich behandeln: alle Denkmale würden gesetzlich geschützt, nicht nur die, die zu einem mehr oder weniger willkürlichen Zeitpunkt eingetragen werden. Daraus folgt auch, dass alle Eigentümer/-innen die Möglichkeit haben, sich um Zuwendungen zu bemühen und die steuerliche Abschreibung in Anspruch zu nehmen - es würde nicht mehr darauf ankommen, wann die Denkmalschutzbehörde das Eintragungsverfahren für ein Denkmal einleitet.

In Schleswig-Holstein fand das Verfahren der Unterschutzstellung durch das Gesetz knapp 20 Jahre lang bei den historischen Garten- und Parkanlagen Anwendung. Der Schutz dieser Denkmalkategorie war 1994 in das Gesetz aufgenommen worden. Garten- und Parkanlagen waren durch das Gesetz geschützt, sie konnten zusätzlich in das Denkmalsbuch eingetragen werden. Bei der letzten Novelle 2012 wurde das Unterschutzstellungsverfahren den anderen Denkmalkategorien angepasst, so dass sie seitdem nur noch durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellt werden können. Die Erfahrung zeigte jedoch, dass der gesetzliche Schutz der Garten- und Parkanlagen in der Praxis funktionierte.

Aus fachlicher Sicht ist - unbeschadet von möglichen Übergangsregelungen - nur eine kombinierte Änderung von Denkmalsbegriff und Unterschutzstellungsverfahren sinnvoll.

---

<sup>2</sup> Stand 2001: bei ca. 11.500 eingetragenen Denkmälern: 900 Widerspruchsverfahren (Abhilfe in max. 16 Fällen): 260 Klagen, davon 160 zurückgezogen, max. 20 (teilweise oder ganz) erfolgreich.

Würde nur der Denkmalbegriff geändert, das bisherige Unterschutzstellungsverfahren durch Verwaltungsakt beibehalten, würde dies bedeuten, dass die Anzahl der Denkmale, die zu überprüfen und ggf. in das Denkmalbuch einzutragen sind, sich deutlich vergrößern würde (s.o.). Aber schon bislang konnte der Rückstau in der Inventarisierung nicht behoben werden. Dieser Rückstau würde nur noch größer. Gleichzeitig wäre mit einem erheblichen Verlust an Denkmalsubstanz zu rechnen. Denn für die bislang als einfachen Kulturdenkmale geschützten Objekte würde jeglicher Schutz entfallen: bei geplanten Vorhaben würden die Behörden nicht mehr informiert und könnten auch nicht reagieren.

Würde nur das Verfahren umgestellt, gäbe es in Schleswig-Holstein künftig zwei Listen von Denkmalen, die den gesetzlichen Schutz genießen: eine für die einfachen Kulturdenkmale und eine für die besonderen. De facto sind die einfachen Kulturdenkmale aber nicht geschützt, weil der Eintrag in diese Liste keine Schutzpflichten der Eigentümer auslöst. In der Praxis wäre ein solches Vorgehen zwar möglich, es würde aber schwer vermittelbar sein und den Anforderungen an ein klares und leicht verständliches Gesetz widersprechen.

Im Ergebnis würde der schleswig-holsteinische Sonderweg, Denkmale in einfache und besondere zu unterscheiden, abgeschafft und ein einfacher zu handhabender Begriff eingeführt.

Weitere angedachte Änderungen betreffen

**c) die Gliederung**

Das Gesetz unterteilt sich derzeit in drei Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Enteignung und Entschädigung und Schlussvorschriften. Für Gesetzesanwender/-innen wäre eine Gliederung einfacher, die auch die Vorschriften zu Unterschutzstellung und den Umgang mit Denkmalen klar erkennen lässt.

**d) Abänderung der unpraktikablen Regelungen der Novelle 2012**

Dies betrifft die sog. 65-Jahre-Regelung, das Abstellen auf den Denkmalwert und den Umgebungsschutz bei den Genehmigungspflichten sowie die Möglichkeit einer Abwägung zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen. Das betrifft neben Fragen z.B. des barrierefreien Zugangs auch die erneuerbaren Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen und Solaranlagen auf oder in der Nähe von Kulturdenkmalen.

Insbesondere die Einschränkung des Umgebungsschutzes auf die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung des Kulturdenkmals selbst oder seiner weiteren wertbestimmenden Merkmale bzw. innerhalb wesentlicher Sichtachsen des Kulturdenkmals führt zu Auslegungsproblemen im Vollzug, die im Einzelfall bis auf die Genehmigung von Flächennutzungsplänen durch das Innenministerium durchschlagen. Diese Auslegungsprobleme sind mit einem hohen prozessualen Risiko für die rechtsanwendende Behörde verbunden.

Der Denkmalrat, der die zuständige Ministerin berät, soll erhalten bleiben. Bei einer Umstellung des Eintragungsverfahrens würde eine seiner Aufgaben (ein Votum bei Widersprüchen gegen die Eintragung) zwar entfallen, aber Denkmalschutz kann nur mit einem starken Ehrenamt funktionieren. Als Gremium, in dem die verschiedensten Interessengruppen vertreten sind, kann er zu einem konstruktiven Dialog beitragen und in Konfliktfällen vermittelnd tätig werden.

Die Landesregierung steht mit ihren Vorschlägen am Anfang einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes. Dieses Papier ist ein Vorschlag als Grundlage für die nun kommenden Gespräche und Diskussionen.